



Feuerwehrreglement für die Feuerwehr Malters-Schachen

vom 7. April 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich _____	3
Art. 2 Feuerschutz _____	3
Art. 3 Begriffe _____	3
2. Feuerwehr- und Löschwesen	3
Art. 4 Organisation _____	3
Art. 5 Betriebsfeuerwehr _____	3
Art. 6 Weitere überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag _____	4
Art. 7 Stützpunkt-Aufgaben _____	4
Art. 8 Ausrüstung _____	4
Art. 9 Ausbildung _____	4
Art. 10 Alarmierung _____	4
Art. 11 Feuerwehrkommission _____	5
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse _____	5
Art. 13 Feuerwehrkommandant _____	6
Art. 14 Der Offiziersrapport _____	6
Art. 15 Offiziere, Höhere Unteroffiziere _____	6
Art. 16 Unteroffiziere und Mannschaft _____	7
Art. 17 Ernennungen und Beförderungen _____	7
3. Feuerwehrdienst	7
Art. 18 Zweck und Organisation _____	7
Art. 19 Feuerwehrpflicht _____	7
Art. 20 Befreiung vom Feuerwehrdienst _____	8
Art. 21 Absenzen _____	8
Art. 22 Dispensationen _____	8
Art. 23 Ersatzabgabe _____	8
Art. 24 Befreiung von der Ersatzabgabe _____	8
Art. 25 Versicherung _____	8
Art. 26 Verpflegung _____	9
4. Schadenbekämpfung	9
Art. 27 Nachbarhilfe _____	9
Art. 28 Einsatzleiter _____	9
Art. 29 Transportmittel _____	9
Art. 30 Veränderung des Schadenplatzes _____	10
Art. 31 Brandwache _____	10
Art. 32 Einsatzbereitschaft _____	10
5. Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren	10
Art. 33 Disziplinarmaßnahmen _____	10
Art. 34 Beschwerden _____	10
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts _____	11
Art. 36 Vollzugsbeginn _____	11

Der Gemeinderat von Malters

erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Malters-Schachen vom 5. Juni 2005 als Reglement:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Malters und Werthenstein (Ortsteil Schachen) nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde der Trägergemeinde Malters besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

2. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Malters, in welcher auch die Rechnungslegung erfolgt.
- ² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat der Trägergemeinde gewählt.
- ³ Der Gemeinderat Werthenstein wählt das Exekutivmitglied der Gemeinde Werthenstein in die Feuerwehrkommission.
- ⁴ Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.
- ⁵ Das beigelegte Organigramm zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Malters-Schachen.

Art. 5 Betriebsfeuerwehr

Falls vorhanden koordiniert die Feuerwehr Malters-Schachen die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren, Betriebslöschgruppen oder den Notfallorganisationen der Betriebe in den Vertragsgemeinden.

Art. 6 Weitere überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag

- 1 Die Zuteilung fremder Gemeindegebiete unter den Feuerschutz der Trägemgemeinde ist durch einen eigenen Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz zu regeln.
- 2 Die Abgabe eigener Gemeindegebiete an den Feuerschutz anderer Gemeinden ist durch einen eigenen Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz zu regeln.
- 3 Die Kostenaufteilung ist im Gemeindevertrag zu regeln.

Art. 7 Stützpunkt-Aufgaben

Falls solche Aufgaben vom Regierungsrat oder von der GVL an die Feuerwehr Malters-Schachen zugewiesen werden, so erfüllt sie diese nach geltendem Recht.

Art. 8 Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 3 Die Vertragsgemeinden sorgen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.
- 5 Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- 6 Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung vollständig abzugeben.

Art. 9 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 10 Alarmierung

- 1 Die Feuerwehr Malters-Schachen trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 11 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - c) 3 - 5 Offiziere oder höhere Unteroffiziere
- 3 Der Kommandant führt den Vorsitz.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Handen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte: Anträge zu Handen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau sowie Standorte der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute, der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Trägergemeinde
 - Genehmigung des Mehrjahresprogrammes
 - Genehmigung von Pflichtenheften für einzelne Funktionen innerhalb der Feuerwehr
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
 - Genehmigung und Überwachung des jährlichen Arbeitsprogrammes
 - Verabschiedung des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Art. 13 Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Malters-Schachen. Er:
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher und organisiert den Pikettdienst
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und ist für die Ausbildung verantwortlich
 - c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt und überwacht das Arbeitsprogramm
 - g) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - h) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - i) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr Malters-Schachen
 - j) erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - k) erstellt den Jahresbericht z.Hd. der Feuerwehrkommission
 - l) führt nach Bedarf Offiziersrapporte durch und hat dabei den Vorsitz
 - m) erstellt ein Pflichtenheft für die Offiziere und für die höheren Unteroffiziere zu Handen der Kommission
 - n) weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden
- ² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.
- ³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in all seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 14 Der Offiziersrapport

- ¹ Der Offiziersrapport ist das Führungsinstrument des Kommandanten zur Organisation des Feuerwehr-Betriebes
- ² Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und der Feuerwehrkommission zuzustellen.
- ³ Weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

Art. 15 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden.
- ² Der Materialverwalter
 - a) ist die verantwortliche Person für das Feuerwehr-Gerätelokal
 - b) ist für die Pflege und den Unterhalt der Gerätschaften und Ausrüstungen verantwortlich
 - c) Weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden.
- ³ Der Fourier:
 - a) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - b) führt das Protokoll an Kommissionssitzungen und Rapporten
 - c) Weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

Art. 16 Unteroffiziere und Mannschaft

- ¹ Die Unteroffiziere:
 - a) führe ihre Gruppe
 - b) bereiten sich pflichtbewusst auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
 - d) Weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
 - a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) treten die Dienstleistungen und Übungen pünktlich an
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel dem Fourier
 - f) melden die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten
 - g) Weitere Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

Art. 17 Ernennungen und Beförderungen

- ¹ Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die dazu erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.
- ² Über den Besuch von Kursen entscheidet die Feuerwehrkommission.

3. Feuerwehrdienst

Art. 18 Zweck und Organisation

- ¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a) Bränden und Explosionen;
 - b) Elementarereignissen;
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.
- ² Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss § 100 Abs. 1 FSGvereinbaren, kann die Feuerwehr auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers zu Dienstleistungen herangezogen werden wie
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 19 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehropflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

- 3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 20 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 21 Absenzen

- 1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich, nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- 2 Bei kurzfristiger Verhinderung muss das Feuerwehrkommando oder der verantwortliche Übungsleiter telefonisch verständigt werden. Auf Verlangen des Feuerwehrkommandos, des ranghöchsten Offiziers oder des Fouriers ist innert 5 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
- 3 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen und an Übungen eine Begründung verlangen.
- 4 Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 22 Dispensationen

- 1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch den Feuerwehrkommandant für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- 2 Bei länger andauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 23 Ersatzabgabe

Feuerwehrepflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 24 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Ersatzabgabe für ihre Person nach 15 geleisteten Dienstjahren befreit.

Art. 25 Versicherung

- 1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- 3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher

Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- 6 Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 26 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Feuerwehr Malters-Schachen ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

4. Schadenbekämpfung

Art. 27 Nachbarhilfe

- 1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Malters-Schachen ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbarwehr unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern keine anderweitigen vertraglichen Abmachungen über die Abgeltung bestehen.

Art. 28 Einsatzleiter

- 1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- 2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.
- 4 Der Schadenplatz ist gegen den Zutritt und die Unfallgefahr abzusichern.
- 5 Die Nacharbeitung von Einsätzen wird den Umständen des Einsatzes angepasst und wird am Offiziersrapport besprochen.
- 6 Der Einsatzleiter organisiert bei traumatischen Ereignissen, bei denen die Eingeteilten betroffen sind, wenn es nötig erscheint, das Debriefing. Unterstützung kann bei der Alarmzentrale oder bei der GVL angefordert werden.

Art. 29 Transportmittel

- 1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

- ² Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 30 Veränderung des Schadenplatzes

- ¹ Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.
- ² Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 31 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 32 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

5. Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 33 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

Art. 34 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache eingereicht werden.
- ³ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Malters vom 1. Januar 1995 wird aufgehoben.

Art. 36 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeinde-Vertrages und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern per 1.1.2006 in Kraft.

Malters, 15. November 2005

**EINWOHNERGEMEINDE MALTERS
NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Amrein

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wermelinger

Genehmigt gemäss § 100 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

Datum:

23. Nov. 2005

Unterschrift:

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN